

# SAUREN FONDS-SELECT SICAV - SAUREN GLOBAL DEFENSIV

## Steuerlicher Hinweis für in Deutschland ansässige Anleger Steuerliche Daten gemäß § 5 Abs. 1 InvStG zum 31. Dezember 2004

	Privatanleger (EUR)	Kapital- gesellschaft (EUR)	Sonstiges Betriebsvermögen (EUR)
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
In den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene:			
Erträge, die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen (i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG) <sup>1)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
Erträge, die der Steuerbefreiung i.S.d. § 8b Abs. 1 KStG unterliegen <sup>1)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
Erträge, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländ. Mieterträge und Gewinne aus An- und Verkauf ausländ. Grundstücke)	0,0000	0,0000	0,0000
Ausländ. Einkünfte, auf die tatsächlich ausländ. Quellensteuer einbehalten wurde, sofern die ausländ. Quellensteuer nicht als Werbungskosten behandelt wurde	0,0000	0,0000	0,0000
Ausländ. Einkünfte, auf die ausländ. Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
Bemessungsgrundlage für 30%ige Zinsabschlagsteuer (ZAST) <sup>2)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
Bemessungsgrundlage für 20%ige Kapitalertragsteuer (KESt) <sup>3)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
Anzurechnende / zu erstattende ZAST i.H.v. 30% <sup>2)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
Anzurechnende / zu erstattende KESt i.H.v. 20% <sup>3)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
Anrechenbare oder abzugsfähige ausländ. Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
Abzugsfähige ausländ. Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
Fiktive ausländ. Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung (bei Immobilien)	0,0000	0,0000	0,0000
Körperschaftsteuererminderungsbetrag nach § 37 Abs. 3 KStG	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Zusatzinformation:</b> steuerpflichtiger Gesamtbetrag des Investors <sup>4)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000

<sup>1)</sup> Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG bzw. Erträge i.S.d. § 8b Abs. 1 KStG (z.B. Dividendenerträge) werden, unter Berücksichtigung anteiliger mittelbarer Werbungskosten (beim Privatanleger gelten 10% der mittelbaren Werbungskosten als nicht abzugsfähig), in vollen Beträgen, d.h. zu 100% angegeben.

<sup>2)</sup> Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Zinsabschlag. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteil dem Zinsabschlag i.H.v. 30% unterliegt. Die Angabe des ZAST-Betrages erfolgte ausschließlich im Hinblick auf das gesetzliche Erfordernis gemäß § 5 Abs.1 Nr.2 InvStG.

<sup>3)</sup> Die Regelungen über den Kapitalertragsteuerabzug iHv. 20% finden bei ausländischen Fonds grundsätzlich keine Anwendung.

<sup>4)</sup> Der jeweilige steuerpflichtige Gesamtbetrag ergibt sich aus der Summe der Zinserträge zu 100% und den Dividendenerträgen nach dem Halbeinkünfteverfahren bzw. dem Teilprivileg. Eine Berücksichtigung von § 8b Abs. 5 KStG (5% der der Erträge i.S.d. § 8b Abs. 1 KStG gelten bei Kapitalgesellschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben) findet im Rahmen dieser Darstellung keine Berücksichtigung.